

## Antrag R 1: Geschäftsordnung (Ersetzungsantrag)

<b>Antragsteller*in:</b>	Landesvorstand	
<b>Status:</b>	angenommen	
<b>Antragsblock:</b>	Regularien	
<b>Abstimmung</b>	Ja:	Mehrheit
	Nein:	nicht erfasst
	Enthaltung:	nicht erfasst

### 1 Geschäftsordnung der 3. Tagung des 7. Landesparteitages

2

- 3 1. Die Leitung des Landesparteitages erfolgt durch die jeweilige Tagungsleitung.
- 4 2. Der Landesparteitag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der in den  
5 Kreis- und Stadtverbänden sowie landesweiten Zusammenschlüssen gewählten  
6 Delegierten anwesend sind.
- 7 3. Die Wahlen der Tagungsleitung und der Kommissionen des Landesparteitages  
8 erfolgen in offener Abstimmung und getrennt voneinander. Vorschläge für die  
9 Zusammensetzung der Arbeitsgremien können in einer gemeinsamen Liste eingebracht  
10 werden.
- 11 4. Der Ablauf des Landesparteitages erfolgt entsprechend der beschlossenen  
12 Tagesordnung und des Zeitplanes. Die Tagesordnung und der Zeitplan können auf  
13 Antrag und nach einer zeitlich auf maximal 10 Minuten zu begrenzender Debatte  
14 mit einfacher Mehrheit geändert werden.
- 15 5. Die jeweilige Tagungsleitung hat die Aufgabe, die Verhandlungen des  
16 Landesparteitages gemäß der beschlossenen Tagesordnung zu leiten. Dazu kann/muss  
17 sie
- 18 a. jederzeit zu Verfahrensfragen das Wort ergreifen,  
19 b. bei Überschreitung der Redezeit das Wort entziehen,  
20 c. bei Behandlung/Abstimmung aller Anträge leiten und  
21 d. bei Zustimmung der Redner/innen Anfragen zulassen.
- 22 6. Beschlüsse werden in offener Abstimmung und mit einfacher Mehrheit der an der  
23 Abstimmung teilnehmenden Delegierten gefasst, sofern die Bundessatzung nichts  
24 anderes vorschreibt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmberechtigt sind  
25 nur die gewählten Delegierten. Abstimmungen erfolgen durch Erheben der  
26 Delegiertenkarten.
- 27 7. Rederecht haben alle Delegierten und Gäste. Wortmeldungen sind schriftlich  
28 bei der Tagungsleitung einzureichen. Die Reihenfolge der Redner/innen werden  
29 durch die Reihenfolge ihrer Wortmeldungen und der Quotierung bestimmt.
- 30 8. Die Redezeit beträgt:
- 31 a. für die Begründung bzw. Einbringung der Anträge, die in den vorliegenden

- 32 Tagesordnungspunkten aufgeführt sind, maximal 15 Minuten,  
33 b. für die Begründung und Einbringung aller weiterer Anträge und  
34 Initiativanträge jeweils maximal 5 Minuten,  
35 c. für die Einbringung von Änderungsanträgen zu den entsprechenden  
36 Tagesordnungspunkten jeweils maximal 3 Minuten  
37 d. für Diskussionsbeiträge während der Antragsberatung jeweils maximal 5 Minuten  
38 e. für die Vorstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für die Einzelwahlgänge  
39 entsprechend Punkt 8 der Wahlordnung jeweils maximal 7 Minuten  
40 f. für die Vorstellung aller anderer Kandidatinnen und Kandidaten jeweils  
41 maximal 3 Minuten  
42 g. für Anfragen bzw. Statements an Kandidatinnen und Kandidaten jeweils 1  
43 Minute. Die Zeit für Fragen an die und Stellungnahmen zu den Bewerberinnen und  
44 Bewerbern soll 5 Minuten nicht übersteigen.  
45 h. für die Beantwortung von Anfragen und Erwiderungen auf Stellungnahmen maximal  
46 5 Minuten für die Bewerberinnen und Bewerber der Einzelwahlgänge (entsprechend  
47 Punkt 8 der Wahlordnung), für die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten maximal 2  
48 Minuten. Längere Redezeiten sind zu beantragen und durch die einfache Mehrheit  
49 der Delegierten zu bestätigen. Delegierte haben das Recht, Anfragen an die  
50 Diskussionsredner/innen zu stellen bzw. Bemerkungen zu machen. Die Redezeit  
51 hierfür beträgt 1 Minute.
- 52 9. Anträge zur Geschäftsordnung werden außerhalb der Redner/innenliste sofort  
53 behandelt. Sie können nur von Delegierten gestellt werden. Vor der Abstimmung  
54 sind eine Gegen- sowie eine Fürrede zum Antrag zulässig. Die Redezeit hierfür  
55 beträgt maximal 2 Minuten.
- 56 10. Der Antrag auf „Schluss der Debatte“ oder „Übergang zum nächsten  
57 Tagesordnungspunkt“ kann jederzeit zur Abstimmung gestellt werden. Das Recht zu  
58 dieser Antragstellung haben nur Delegierte, die zu diesem Tagesordnungspunkt  
59 noch nicht gesprochen haben. Die Annahme bedarf der Zweidrittelmehrheit der  
60 anwesenden Delegierten. Vor der Beschlussfassung ist die Redner/innenliste zu  
61 verlesen.
- 62 11. Delegierte können nach Abschluss von Tagesordnungspunkten persönliche  
63 Erklärungen abgeben. Die Redezeit beträgt 2 Minuten.
- 64 12. Anträge an den Parteitag
- 65 a. Anträge an den Landesparteitag sind fristgemäß lt. Landessatzung schriftlich  
66 einzureichen. Anträge, welche von Kreis und Ortsverbänden, landesweiten  
67 Zusammenschlüssen, der linksjugend [solid] Thüringen, Organen der Partei, dem  
68 Frauenplenum oder Kommissionen des Parteitages, dem geschäftsführenden  
69 Landesvorstand oder mindestens von 15 Delegierten gestellt werden, sind durch  
70 den Parteitag zu behandeln oder an den Landesvorstand bzw. den Landessausschuss  
71 zu überweisen. Als Dringlichkeitsanträge gelten Anträge, deren Anlass nach  
72 Antragsschluss, also innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn des  
73 Parteitages, eingetreten ist. Initiativanträge sind Anträge, deren Anlass sich  
74 unmittelbar aus dem Ablauf des Parteitages ergibt. Dringlichkeits- und

- 75 Initiativanträge können mit Unterstützung von mindestens 25 Delegierten auch  
76 unmittelbar auf dem Parteitag eingebracht werden.
- 77 b. Änderungsanträge zu fristgemäß eingereichten Anträgen sind spätestens eine  
78 Woche vor dem Parteitag an die Antragskommission schriftlich einzureichen.  
79 Änderungsanträge, die sich nach Ende der Antragsfrist aus der Debatte der  
80 Antragskommission oder direkt aus der Debatte des Parteitages ergeben, sind  
81 gemeinsam mit der Antragskommission zu formulieren oder mit 15  
82 Delegiertenunterschriften einzubringen.
- 83 c. Die Antragskommission prüft, ob die Voraussetzungen für eine  
84 Antragsbehandlung auf dem Parteitag vorliegen. Bei Dringlichkeits- oder  
85 Initiativanträgen prüft die Antragskommission das Vorliegen der Voraussetzungen  
86 gemäß Pkt. 12 a. Die Antragskommission hat das Recht, Anträge für unzulässig zu  
87 erklären, wenn sie die formalen Voraussetzungen der Landessatzung oder dieser  
88 Geschäftsordnung nicht erfüllen. Die Antragskommission unterbreitet dem  
89 Parteitag einen Vorschlag zur Behandlung der Anträge hinsichtlich der Beratung  
90 durch den Parteitag oder der Überweisung gemäß Punkt 12 a. Zudem kann sie  
91 insbesondere mit Antragsteller/innen und EinreicherInnen Änderungen oder  
92 Zusammenfassungen von Anträgen beraten.
- 93 d. Bei Anträgen kann zwischen EinreicherInnen und UnterstützerInnen  
94 unterschieden werden. Die EinreicherInnen sind berechtigt, Änderungsanträge zu  
95 übernehmen, ihre Anträge zurückzuziehen.
- 96 13. Das Abstimmungsverfahren ist wie folgt geregelt:
- 97 a. Die Tagungsleitung leitet das Abstimmungsverfahren.  
98 b. Der Antragsteller kann den Antrag einbringen.  
99 c. Eine Gegen- und eine Fürrede sind zulässig.  
100 d. Die Antragskommission informiert über das Beratungsergebnis und unterbreitet  
101 einen Vorschlag zur Behandlung gemäß Punkt. 12 c.  
102 e. Über den Antrag lässt die Tagungsleitung abstimmen.  
103 f. Jede/r Delegierte kann zu einem Antrag eine getrennte Abstimmung über Teile  
104 des Antragstextes verlangen.